

Berlin, Januar 2009
Stellungnahme Nr. 5/09
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Handelsrechtsausschuss

zum

Regierungsentwurf eines

Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie (ARUG)

Mitglieder des Ausschusses:

Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking (Vorsitzender und Berichterstatter)

Dr. Christian Decher (Berichterstatter)

Dr. Hans Friedrich Gelhausen

Dr. Wilhelm Happ (Berichterstatter)

Dr. Peter Hemeling (Berichterstatter)

Dr. Georg Hohner

Dr. Hans-Christoph Ihrig

Prof. Dr. Gerd Krieger (Berichterstatter)

Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer

Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barner (Berichterstatter)

Dr. Welf Müller

Dr. Andreas Pentz

Prof. Dr. Arndt Raupach

Dr. Bodo Riegger (Berichterstatter)

Prof. Dr. Johannes Semler

Prof. Dr. Walter Sigle

Prof. Dr. Frank A. Schäfer

Dr. Martin Winter

Zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Jens Wagener

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium der Finanzen
Vorsitzender des Rechtsausschusses des Bundestages
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Landesgruppen und -verbände des DAV
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
Handelsrechtsausschuß des DAV
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Deutscher Notarverein
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Richterbund
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Bundesverband Deutscher Banken
Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) - Die Aktionärsvereinigung –
Die Aktiengesellschaft
GmbH-Rundschau
NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
WM Wertpapiermitteilungen
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Börsenzeitung
Handelsblatt
Frankfurter Allgemeine Zeitung
Financial Times Deutschland

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1 Zum Referentenentwurf des ARUG vom 6. Mai 2008 hat der Handelsrechtsausschuss im Juli 2008 ausführlich Stellung genommen (Stellungnahme Nr. 36/08, abgedruckt in NZG 2008, 534 ff.). Der am 5. November 2008 beschlossene Regierungsentwurf (BR-Drucks. 847/08) hat eine Reihe von Kritikpunkten ausgeräumt und den Entwurf erheblich verbessert. Aber es bleiben noch wesentliche Wünsche offen, insbesondere zur Anfechtungsklage und zum Freigabeverfahren. Der Handelsrechtsausschuss nimmt zum Regierungsentwurf wie folgt Stellung:

I. Zu Artikel 1: Änderung des Aktiengesetzes

1. Zu Nr. 1 (§ 33 a AktG-E – Sachgründung ohne externe Gründungsprüfung)

2 Der Entwurf übernimmt in Absatz 1 einige Anregungen des Handelsrechtsausschusses:

- Der Begriff „Sacheinbringung“ wird durch „Sachgründung“ ersetzt.
- Der Verzicht auf die externe Gründungsprüfung soll nicht obligatorisch sein, sondern von der Prüfung kann abgesehen werden.
- Zur Definition der „übertragbaren Wertpapiere“, „Geldmarktinstrumente“ und „organisierten Märkte“ in Abs. 1 Nr 1 wird nicht mehr auf die EG-Richtlinie, sondern auf die Begriffsbestimmungen im WpHG verwiesen.

3 In Abs. 1 Nr. 2 wird nunmehr für die Bewertung anderer Vermögensgegenstände ein „unabhängiger, ausreichend vorgebildeter und erfahrener Sachverständiger“ verlangt. Das neu eingeführte Erfordernis ausreichender Vorbildung und Erfahrung macht Sinn. Aber damit wird noch deutlicher, dass die Vorschrift keine große praktische Bedeutung erlangen wird. Eine externe Gründungsprüfung durch einen von der Gesellschaft vorgeschlagenen und vom Gericht bestellten Gründungsprüfer ist im Zweifel

nicht beschwerlicher als die Vorlage eines Bewertungsgutachtens eines unabhängigen, ausreichend vorgebildeten und erfahrenen Sachverständigen.

4 Zu Abs. 2 hatte der Handelsrechtsausschuss um eine Klarstellung gebeten, welches der maßgebliche Zeitraum für die Erkenntnis außergewöhnlicher Umstände ist. Dies geschieht nun in der Begründung des Entwurfs (Seite 32).

2. **Zu Nr. 3 (§ 37 a AktG-E – Anmeldung der Sachgründung ohne externe Gründungsprüfung)**

5 Ebenso wie im Referentenentwurf verlangt § 37 a Abs. 1 Satz 2 AktG-E eine Erklärung über die Deckung des „geringsten Ausgabebetrags“ der zu gewährenden Aktien, also nicht auch über die Deckung des darüber hinausgehenden Agios. Das deckt sich mit der Formulierung in § 184 Abs. 3 AktG-E für die Sachkapitalerhöhung und der unveränderten Fassung des § 34 Abs. 1 Nr. 2 AktG zum Umfang der Gründungsprüfung. Leider geht auch die Begründung des Regierungsentwurfs mit keinem Wort auf den Widerspruch zur Kapitalrichtlinie ein, die verlangt, dass der Wert der Einlage sowohl dem Nennbetrag als auch „gegebenenfalls dem Mehrbetrag“ der für die Sacheinlage auszugebenden Aktien entsprechen muss. Der Gesetzgeber sollte dem Thema nicht ausweichen, sondern wie von der Richtlinie gefordert sowohl die Prüfung als auch die Erklärung zur Wertdeckung auf ein im Ausgabebetrag enthaltenes Agio erstrecken.

3. **Zu § 113 Abs. 3 AktG – Erfolgsabhängige Aufsichtsratsvergütung**

6 Ein weiteres Mal wiederholt der Handelsrechtsausschuss mit Nachdruck seinen Vorschlag, § 113 Abs. 3 AktG ersatzlos zu streichen. Zur Begründung nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme zum Regierungsentwurf des UMAG (NZG 2005, 388 f. = ZIP 2005, 774/775).

4. **Zu Nr. 7 (§ 118 AktG-E – Rechte der Hauptversammlung, Allgemeines)**

7 Der Bundesrat regt an, im Interesse der Rechtssicherheit einen Mindeststandard für eine Identifizierung der im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmenden oder per Briefwahl abstimmenden Aktionäre im Gesetz festzuschreiben; zumindest solle die elektronische Form des § 126a BGB vorgeschrieben werden. Dieser Anregung sollte nicht gefolgt werden.

8 Die Technik der elektronischen Kommunikation ist einem schnellen Wandel unterworfen. Die Entscheidung darüber, welche technischen Anforderungen

an die Identifikation der elektronisch teilnehmenden Aktionäre zu stellen sind, sollte wie bisher den Gesellschaften überlassen bleiben. Diese können sich schneller an die technische Entwicklung anpassen, ohne dazu eine Gesetzesänderung abwarten zu müssen. Im Interesse der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten werden die Gesellschaften auch selbst dafür sorgen, dass die Identifikation technisch sicher und rechtlich zulässig ist. Die bisherigen Erfahrungen mit den online-Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft haben bislang jedenfalls keine Hinweise auf Missbräuche ergeben.

5. Zu Nr. 9 (§ 121 AktG-E – Einberufung der Hauptversammlung, Allgemeines)

9 Nach § 121 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AktG-E sollen die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts zwingend nur noch in der Einberufung der Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft angegeben werden. Der Handelsrechtsausschuss hält diese Einschränkung gegenüber dem derzeitigen Recht nach wie vor für nicht sachgerecht. Ein entsprechendes Informationsbedürfnis besteht auch bei nicht börsennotierten Gesellschaften, insbesondere dann, wenn, z.B. nach einem Delisting, eine Vielzahl von Aktionären betroffen ist.

10 Ausdrücklich zu begrüßen ist dagegen die jetzt vorgesehene Änderung des § 241 Nr. 1 AktG-E, wonach nicht mehr jeder Einberufungsmangel, sondern nur noch Verstöße gegen die Bestimmungen des § 121 Abs. 2 und 3 Satz 1 oder Abs. 4 einen Nichtigkeitsgrund darstellen.

6. Zu Nr. 10 (§ 122 AktG-E – Einberufung auf Verlangen einer Minderheit)

11 Durch die Streichung der Worte „zur Beschlussfassung der Hauptversammlung“ in § 122 Abs. 2 AktG-E wird unklar, ob die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände überhaupt noch in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen müssen. Um dies klarzustellen, sollte der Einschub „,die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, auf die Tagesordnung gesetzt und“ lauten.

7. Zu Nr. 9 bis 16 (§§ 120 - 127 AktG-E – Veröffentlichungen und Fristen)

12 Die Änderungen sind zu begrüßen. Die in §§ 121, 124, 124a AktG-E vorgesehenen Regelungen schaffen die Voraussetzungen für ein effizientes Nebeneinander von Einberufung, Aktionärsmitteilungen nach § 125 AktG-E

und Internetveröffentlichungen. Da die Internetveröffentlichung nach § 124a AktG-E alsbald nach der Einberufung erfolgen muss, wird zudem ein zeitlicher Gleichlauf mit den unverzüglich vorzunehmenden Veröffentlichungen nach § 30b Abs. 1 WpHG ermöglicht.

13 Der Handelsrechtsausschuss begrüßt auch die Vereinheitlichung der Fristberechnung, um die auch nach dem UMAG vereinzelt aufgetretenen Unsicherheiten über die Berechnungsmodalitäten zu beseitigen. Die für Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung vorgesehenen Fristen sind praxisgerecht und ermöglichen es, den Versand der Anträge mit den Mitteilungen nach § 125 AktG zu verbinden und so einen doppelten Versand zu vermeiden.

14 Dass die Frist nicht vom Bestehen eines Anmeldeerfordernisses abhängt, ist konsequent, da auch die Frist für die Mitteilungen nach § 125 AktG von der Versammlung zurückzurechnen ist. Darüber hinaus steht die Regelung im Einklang mit Art. 6 Abs. 3 der Aktionärsrechte-Richtlinie, wonach der Stichtag für Tagesordnungsergänzungsanträge eine bestimmte Zahl von Tagen vor der Hauptversammlung oder sogar der Einberufung liegt. Eine Differenzierung danach, ob ein Anmeldeerfordernis besteht, sieht die Richtlinie nicht vor.

8. Zu Nr. 17 (§ 128 Abs. 1 AktG-E – Übermittlung der Mitteilungen)

15 Die Bestimmung in § 128 Abs. 1 Satz 2 AktG-E, wonach die Gesellschaft die Übermittlung der Hauptversammlungs-Unterlagen an die Aktionäre durch die Kreditinstitute in der Satzung auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränken kann, ist , worauf der Handelsrechtsausschuss bereits hingewiesen hat, rechtspolitisch problematisch. Da die Kommunikation zwischen den Kreditinstituten und ihren Kunden jedenfalls bislang nur zu einem kleinen Teil elektronisch erfolgt und die dabei verwendeten Systeme für einen massenhaften Versand ungeeignet sind, kann eine solche Satzungsbestimmung dazu führen, dass die Masse der Depotkunden überhaupt keine Informationen zur Hauptversammlung mehr erhält. Eine Kompromisslösung könnte darin bestehen, dass die Kreditinstitute im Falle einer solchen Beschränkung auf herkömmlichem Wege - und damit auf Kosten der Gesellschaft - zumindest noch eine Kurzinformation zur Hauptversammlung mit den Punkten der Tagesordnung übermitteln dürfen. Die Verweisung auf den elektronischen Weg würde sich dann nur auf die ausführlichen Unterlagen beziehen. Dogmatisch fragwürdig ist auch der letzte Halbsatz, mit dem der Gesetzgeber in das Vertragsverhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunde gestaltend eingreift.

9. Zu Nr. 20 (§ 134 AktG-E – Stimmrechtvollmacht)

16 Die Einschränkung der Mehrfachvertretung im neuen § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG vermittelt den Eindruck, als könnten, wenn ein Aktionär mehrere Personen bevollmächtigt, alle diese „mehreren“ Personen zurückgewiesen werden. Um diesen Eindruck zu vermeiden, sollte der neue Satz wie folgt formuliert werden: „Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so braucht die Gesellschaft nur eine Person zuzulassen und kann die übrigen zurückweisen.“

10. Zu Nr. 21 (§ 135 AktG-E – Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde)

17 In § 135 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AktG-E heißt es abweichend vom Referentenentwurf, dass eine Stimmrechtsausübung „entsprechend den Vorschlägen des Vorstands, des Aufsichtsrats oder für den Fall voneinander abweichender Vorschläge den Vorschlägen des Aufsichtsrats“ vorgesehen werden kann. Die Vorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats werden danach als Alternative aufgelistet. Dies ist jedoch nicht sinnvoll, da die Vorschläge in der Regel übereinstimmen und zu manchen Tagesordnungspunkten (vgl. § 124 Abs. 3 AktG) auch nur der Aufsichtsrat Vorschläge unterbreitet. Deshalb sollte es richtiger wie im Referentenentwurf „entsprechend den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats oder für den Fall“ heißen.

18 Auch in § 135 Abs. 4 AktG-E sollte sich die Übermittlungspflicht der Kreditinstitute auf die Vorschläge „des Vorstands und des Aufsichtsrats“ beziehen.

11. Zu Nr. 22, 23 (§§ 175, 176 AktG-E – Bericht zu §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB)

19 Zu den Änderungen in § 175 AktG-E weist der Handelsrechtsausschuss erneut darauf hin, dass der erläuternde Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs.4, 315 Abs. 4 HGB kein eigenständiger Vorstandsbericht sein muss, sondern Teil des Lageberichts sein kann und zweckmäßigerweise auch sein sollte. Deshalb wäre es besser, die Pflicht zur Erläuterung der Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB in die §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB aufzunehmen und dort jeweils im Eingangssatz nach dem Wort „anzugeben“ nur zu ergänzen: „und zu erläutern“. § 175 AktG könnte dann unverändert

bleiben und in § 176 AktG brauchte lediglich das Wort „vorzulegen“ durch „zugänglich zu machen“ ersetzt zu werden.

12. Zu Nr. 26 (§ 183 a AktG-E – Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen ohne Prüfung)

20 Zur grundsätzlichen Kritik nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme des Handelsrechtsausschusses zum Referentenentwurf (Rdn. 55 ff.). Insbesondere weisen wir noch einmal darauf hin, dass das eigentliche Problem der Sachkapitalerhöhung durch Beschluss der Hauptversammlung nicht in der Sacheinlagenprüfung, sondern in der Möglichkeit der Anfechtungsklage mit Bewertungsrüge nach § 255 Abs. 2 AktG liegt und dass es ungereimt ist, wenn künftig nur eine Minderheit von 5 % die Sacheinlagenprüfung erzwingen, aber jeder Aktionär mit einer Aktie den Beschluss wegen angeblicher Überbewertung der Sacheinlage anfechten kann.

21 Zu begrüßen ist, dass für die Sachkapitalerhöhung ebenso wie für die Sachgründung der Verzicht auf die externe Prüfung im Gegensatz zum Referentenentwurf nicht zwingend vorgeschrieben wird, sondern nur eine Option ist. Von dieser Option werden die Gesellschaften kaum Gebrauch machen, da sie dann das Vorhaben bekanntmachen und die 4-Wochen-Frist des § 183 a Abs. 3 AktG-E abwarten müssen und nach der jetzt vorgesehenen Fassung von Abs. 3 sogar gewärtigen müssen, dass noch bis zum Tag der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung ein Antrag auf Durchführung einer Sacheinlagenprüfung gestellt wird.

13. Zu Nr. 27 (§ 184 AktG-E – Anmeldung des Beschlusses)

22 Die Wertprüfung durch das Gericht soll sich nach Abs. 3 nicht auf das Agio erstrecken, sondern mit der Deckung des geringsten Ausgabebetrags begnügen. Das widerspricht, wie bereits zur Sachgründung (oben Rdn. 5) ausgeführt, den Vorgaben der Kapitalrichtlinie.

14. Zu Nr. 32 (§ 205 Abs. 5 AktG-E – Sacheinlagenprüfung bei genehmigtem Kapital)

23 Bei der Sachkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital besteht erst recht kein Anreiz, auf die Sacheinlagenprüfung zu verzichten. Die vorgeschriebene Bekanntmachung und vierwöchige Registersperre wirken eher abschreckend.

15. Zu Nr. 39 (§ 246 a AktG-E) – Freigabeverfahren

24 Der Regierungsentwurf enthält zum Freigabeverfahren nach § 246 a AktG-E (und ebenso nach § 319 Abs. 6 AktG-E und § 16 Abs. 3 UmwG-E) verschiedene Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf und greift dabei einige Anregungen des Handelsrechtsausschusses auf. Aber nach wie vor ist anzumerken, dass der Reformansatz viel zu eng gewählt ist, um auf das Phänomen der „Berufskläger“ angemessen zu reagieren. Der Handelsrechtsausschuss hat in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf einen Katalog von konkreten Reformansätzen aufgelistet, der dringend in Angriff genommen werden sollte.

Auch der schmale Reformansatz zum Freigabeverfahren wurde im Regierungsentwurf zwar verbessert, ist aber nicht in allen Punkten gelungen:

25 Zu begrüßen ist die einleitende Formulierung in Absatz 2 („Ein Beschluss nach Absatz 1 ergeht, wenn ...“), da sie stärker als die bisherige Formulierung zum Ausdruck bringt, dass die Freigabe bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu beschließen ist und dem Gericht insoweit kein Ermessensspielraum zusteht.

26 Der Regierungsentwurf hält an der „Bagatellschwelle“ eines Aktienbesitzes im Nennbetrag von EUR 100,00 fest. Ganz unabhängig von der zu geringen Höhe eines solchen Quorums wäre es, wie der Handelsrechtsausschuss bereits zum Referentenentwurf angemerkt hat, ehrlicher, das Quorum für die Anfechtungsklage gegen den betreffenden eintragungsbedürftigen Beschluss vorzusehen, denn ein Ausschluss vom Freigabeverfahren wirkt im Ergebnis wie ein Ausschluss der Klagebefugnis für die Anfechtungsklage, da sich das Schicksal des angefochtenen Beschlusses im Freigabeverfahren entscheidet. Was die Höhe des Quorums betrifft, ist ein Betrag von EUR 100,00 mit Sicherheit keine ernst zu nehmende Hürde für „Berufskläger“. Es sollte auch nicht nur darum gehen, die durch die Geldentwertung und die Einführung der 1-Euro-Aktie eingetretene „Atomisierung“ der Nennbeträge auszugleichen. Das wäre ein allzu bescheidenes rechtspolitisches Ziel.

27 Sehr zu begrüßen ist, dass der Entwurf in Absatz 2 Nr. 2 entsprechend der Anregung des Handelsrechtsausschusses vorsieht, dass der Kläger durch Urkunden nachweisen muss, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung Aktien in dem vorgesehenen Mindestumfang hält. Leider sieht der Entwurf jedoch nicht vor, dass dieser Nachweis bereits in der Klageschrift erbracht werden muss, sondern es soll genügen, wenn er binnen einer Woche nach

Zustellung des Freigabeantrags erbracht wird. Das wird nicht die gewünschte Entlastung bringen. Nach dem Konzept des Regierungsentwurfs hat die Gesellschaft bei Einreichung des Freigabeantrags nämlich noch keine Kenntnis davon, welche Kläger die Bagatellschwelle erreichen und welche Klagen demgemäß im Rahmen des Freigabeverfahrens zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft wird deshalb in ihrem Antrag auf alle in sämtlichen Klagen vorgebrachten Rügen eingehen müssen, auch wenn sich nach Zustellung des Freigabeantrags herausstellt, dass ein Teil dieser Klagen bei der Freigabeentscheidung außer Betracht zu bleiben hat.

28

Zu begrüßen ist auch die im Hinblick auf die Darlegungs – und Beweislast geänderte Formulierung der Abwägungsklausel, die im letzten Satzteil nunmehr lautet: „es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor“, und nicht, wie im Referentenentwurf vorgesehen, „und der Eintragung nicht die Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzung entgegensteht.“ Es ist auch hilfreich, dass die Begründung des Entwurfs Beispiele für das Ausmaß der Schwere des Rechtsverstoßes nennt und klarstellt, dass nicht jeder Nichtigkeitsgrund wegen eines formalen Fehlers eine besondere Schwere des Verstoßes bedeutet, die der Freigabe entgegenstehen würde.

29

Neu ist die Regelung in § 246 a Abs. 3 Satz 3 AktG-E, wonach eine sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts nur statthaft sein soll, wenn das Landgericht sie zum Zwecke der Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Eine Beschwerde gegen die Nicht-Zulassung ist nicht vorgesehen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs soll diese Regelung zur Beschleunigung des Freigabeverfahrens beitragen. Das Ziel, rascher zu einer endgültigen Entscheidung im Freigabeverfahren zu gelangen, ist zu begrüßen, aber dazu sollte ein anderer Ansatz gewählt werden, nämlich eine einheitliche Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte für Anfechtungsklagen und Freigabeverfahren, wie sie der Bundesrat vorschlägt. Bei den Landgerichten fehlt häufig die erforderliche Expertise in den aktienrechtlichen Beschlussmängelverfahren. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass nach den vorliegenden empirischen Untersuchungen Entscheidungen der Landgerichte häufig im Freigabeverfahren in der 2. Instanz aufgehoben werden. Es kommt hinzu, dass die Bundesländer nur teilweise von der Möglichkeit der Konzentration der örtlichen Zuständigkeit Gebrauch gemacht haben, so dass nicht selten Richter über Anfechtungsklagen und Freigabebeanträge entscheiden, die mit aktienrechtlichen Beschlussmängelklagen noch nie zuvor befasst waren. Schließlich ist es von Nachteil, dass bei den Landgerichten

nicht eine mit drei Berufsrichtern besetzte Zivilkammer, sondern die Kammer für Handelssachen zuständig ist, was bei dieser Materie praktisch auf eine Einzelrichterentscheidung hinausläuft. Der Gesetzgeber sollte deshalb der im Entwurf vorgesehenen Regelung nicht folgen, sondern eine Lösung wählen, die beide Ziele der Beschleunigung und der Sachkunde vereint, nämlich die Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte.

30 Der Regierungsentwurf greift leider auch nicht den Vorschlag des Handelsrechtsausschusses auf, auch für Nichtigkeitsklagen gegen die in § 246 a AktG genannten Beschlüsse eine Monatsfrist vorzuschreiben, wie sie das Gesetz in § 14 Abs. 1 UmwG bereits für Nichtigkeitsklagen gegen Umwandlungsbeschlüsse vorsieht. Die Einführung der Monatsfrist für Nichtigkeitsklagen ist dringend geboten, um zu verhindern, dass – wie dies häufig zu beobachten ist – im späten Stadium eines Freigabeverfahrens eine nicht fristgebundene Nichtigkeitsklage nachgeschoben wird, um eine weitere wesentliche Verzögerung zu erreichen.

16. Zu Nr. 45 (§ 319 Abs. 6 Satz 8 AktG-E – Bestandskraft der Eingliederung und Eintragung)

31 Der Regierungsentwurf sieht vor, dass ebenso wie die eingetragene Umwandlung nach § 16 Abs. 3 UmwG nun auch die Eingliederung und – über die Verweisung in § 327 e Abs. 2 AktG – der Squeeze Out nach der Eintragung Bestandsschutz genießen sollen. Das entspricht einer vom Handelsrechtsausschuss mehrfach vorgetragenen Anregung und ist sehr zu begrüßen.

17. Zu Nr. 47, 48 (§ 320 b Abs. 1 Satz 6 und § 327 b Abs. 2 AktG-E – Abfindungsverzinsung)

32 Nach dem Entwurf sollen die Barabfindung sowie bare Zuzahlungen nach einer Eingliederung und nach einem Squeeze-out nicht mehr mit „zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz“, sondern mit „5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz“ zu verzinsen sein. Begründet wird dies mit den allgemeinen Regelungen über Verzugs- und Prozesszinsen, für die das Gesetz ebenfalls einen Prozentsatz von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz vorsieht. Die neue Zinsregelung soll dazu beitragen, dass das Spruchverfahren nicht durch die Gesellschaft übermäßig verzögert wird.

33 Der Handelsrechtsausschuss gibt demgegenüber zu bedenken, dass die lange Dauer des Spruchverfahrens in aller Regel nicht auf die Gesellschaft zurückzuführen ist, weil diese selbst ein Interesse an der raschen Beendigung des Spruchverfahrens hat, um nicht länger der Ungewissheit über das Ausmaß einer etwaigen zusätzlichen finanziellen Belastung ausgesetzt zu sein. Die lange Verfahrensdauer beruht meist auf dem langwierigen Sachverständigenverfahren, und nicht selten werden die Verfahren durch Wechsel im Vorsitz der betreffenden Kammer für Handelssachen zu einem neuen Richter, der sich erst in die ihm bis dahin unbekannte Materie der Spruchverfahren einarbeiten muss, wesentlich verlängert. Ein höherer Zinssatz würde deshalb einen ungerechtfertigten Strafzins für eine lange Verfahrensdauer bedeuten, die regelmäßig nicht von der Gesellschaft zu verantworten ist. Verzugs- oder Prozesszinsen beruhen auf einer Verzögerung oder Verweigerung der geschuldeten Leistung, während es im Spruchverfahren nicht um die Verzögerung oder Verweigerung einer feststehenden Leistung, sondern vielmehr erst um die Bestimmung des Umfangs der geschuldeten Leistung geht. Die Höhe der Zinsen sollte daher so gewählt werden, dass der Aktionär einen Ausgleich für die ihm entgangene Anlagemöglichkeit erhält, die Gesellschaft aber nicht bestraft wird.